



Stand: Juni 2021

Ihr nationaler Visumantrag ist abgelehnt worden?

Wenn Sie der Ablehnung widersprechen möchten:

Sie können nach Bekanntgabe der Ablehnung Ihres Antrags auf Erteilung eines nationalen Visums innerhalb eines Monats eine Remonstration bei der zuständigen Auslandsvertretung einlegen. Dies kann per E-Mail, auf dem Postweg oder per Fax geschehen. Die Auslandsvertretung wird den Visumantrag in diesem Fall erneut prüfen und ggfs. die zuständigen inländischen Behörden erneut beteiligen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Bearbeitungszeit im Remonstrationsverfahren mehrere Monate betragen kann.

Bitte beachten Sie auch, dass das Remonstrationsschreiben in jedem Fall eigenhändig unterschrieben werden muss. Einer E-Mail sollte daher der Scan der eigenhändig unterschriebenen Remonstration angehängt werden. Wenn Sie wünschen, dass eine dritte Person für Sie remonstriert, benötigt diese Person eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht. Die Vollmacht ist an keine besondere Form gebunden. Sie muss lediglich die Personaldaten der/des Antragsteller/in enthalten, den betroffenen Visumsantrag genau bezeichnen und vom/ von der Antragsteller/in eigenhändig unterzeichnet sein. Remonstrationen, die nicht eigenhändig unterschrieben bzw. ohne Vollmacht der/des Antragsteller/in eingehen, können leider nicht weiterbearbeitet werden.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, einen neuen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums stellen zu wollen, ist dies nur mit einem Termin in der Visastelle möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass durch die Neubeantragung die Remonstration als erledigt gilt und eine erneute Beantragung ggfs. einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Welche Informationen sollte das Remonstrationsschreiben enthalten?

- Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Ihre Passnummer
- Die Bearbeitungsnummer des Antrages (das heißt die letzten sieben Ziffern des im Ablehnungsbescheid angegebenen Geschäftszeichens).
- Sämtliche Kontaktdaten, unter denen Sie für Rückfragen erreichbar sind (Telefonnummer (einschließlich Ortsvorwahl), Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, vollständige Postadresse).
- Legen Sie ausführlich dar, warum aus Ihrer Sicht die Ablehnung nicht gerechtfertigt ist und erläutern Sie den Zweck Ihrer Reise. Gehen Sie hierbei auch auf die im Ablehnungsbescheid genannten Punkte ein
- Weitere Unterlagen, die Ihre Argumentation stützen und bei Antragstellung noch nicht vorgelegt wurden

Ablauf des Remonstrationsverfahrens:

Sobald Ihre Remonstration frist- und formgerecht in der Auslandsvertretung eingegangen ist, wird Ihr Visumantrag erneut umfassend überprüft. Ggfs. werden auch die zuständigen inländischen Behörden erneut beteiligt. Im Remonstrationsverfahren nachgereichte Unterlagen und die in Ihrem Remonstrationsschreiben enthaltenen Ausführungen werden hierbei berücksichtigt. Möglicherweise kontaktiert Sie die Visastelle zwecks der Nachreichung von Dokumenten oder um offene Fragen zu klären.

Sollte die Auslandsvertretung im Rahmen des Remonstrationsverfahrens zu dem Entschluss kommen, dass die Erteilung des beantragten Visums nunmehr möglich ist, werden Sie zur Vereinbarung eines Erteilungstermins kontaktiert.

Wird der Visumantrag nach der Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich und detaillierter mitgeteilt. Gegen den Remonstrationsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Wichtige zusätzliche Hinweise:

Bitte fügen Sie dem Remonstrationsschreiben keine Reisepässe bei.

Bei Remonstrationsen gegen Ablehnungen nationaler Visa müssen alle relevanten Unterlagen, auch die Remonstration selbst, mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden, da ggfs. innerdeutsche Behörden erneut zu beteiligen sind.

Sofern der Verdacht auf Vorlage gefälschter Unterlagen bestand, ist zwingend eine erneute Antragstellung erforderlich, denn neue Unterlagen im Remonstrationsverfahren vermögen die Vorlage gefälschter Dokumente im ursprünglichen Antragsverfahren nicht zu heilen.

Die Auslandsvertretungen weisen darauf hin, dass für das Remonstrationsverfahren zwar die Hilfe von Rechtsanwält/innen oder anderen Personen in Anspruch genommen werden kann, dies aber nicht zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 6 AufenthG besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines nationalen Visums.

Es besteht die Möglichkeit gegen die Ablehnung eines Visumantrags auch unmittelbar bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, eine Klage einzureichen. Bitte beachten Sie, dass bei Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht die Verfahrenskosten zu Lasten des Klägers gehen (§154 Abs. 1 VwGO).

Bitte richten Sie Ihre Remonstration an die Visastelle, die über Ihren Antrag entschieden hat. Sollte die Übersendung des Remonstrationsschreibens per Mail erfolgen, bitten wir die Unterlagen an folgende Empfänger zu senden:

Botschaft Moskau:	remo@mosk.diplo.de
Generalkonsulat Jekaterinburg:	visainfo@jeka.diplo.de
Generalkonsulat Kaliningrad:	visa@kali.diplo.de
Generalkonsulat Nowosibirsk:	info@nowo.diplo.de
Generalkonsulat Sankt Petersburg:	visa@stpe.diplo.de